

Sicherer Wintertourismus in Österreich – Winterregeln

Wien, 20.10.2021

Vorbemerkung

Tourismus ist Teil der österreichischen Identität. Trotz Corona hat der Sommerurlaub in Österreich gut funktioniert. Ziel ist nun ein sicherer Wintertourismus. Skifahren, Kulinarik, Natur und Gastfreundschaft genießen, Freizeitaktivitäten und Shopping – nicht nur in den Skigebieten, sondern auch in den Städten. Ein Wellnessurlaub oder ein Kultururlaub in Österreich – all das wird im Winter möglich sein.

Österreich bietet ein sicheres Skivergnügen!

Die Wintersaison spielt eine zentrale Rolle für den heimischen Tourismus – Österreich ist mit über 50 Prozent unbestrittener Marktführer bei Wintersporturlauben in Europa. Um Österreich als sicheres Urlaubsland zu positionieren und gleichzeitig bestmöglichen Schutz vor der Pandemie zu gewährleisten, ist eine einheitliche, strenge und umfassende Vorgehensweise notwendig.

Winterurlaub in Österreich wird von einer Aktivität, dem Skisport, dominiert. Aber auch andere Formen des Winterurlaubs, von klassischer Erholung in den Bergwelten, Langlauf, Thermenurlaube, Städtereisen bis hin zu den Weihnachtsmärkten sorgten in den vergangenen Jahren für große Nachfrage nach Urlaub in Österreich. Rund die Hälfte aller Nächtigungen – 73 Mio. im Winter 2018/19, im Winter 2019/20 trotz COVID-19 immerhin noch 59,7 Mio. – werden in der Wintersaison gezählt.

Strenge, einheitliche und planbare Regeln bieten den bestmöglichen Schutz, um einen sicheren Winter und ein unbeschwertes Urlaubserlebnis zu ermöglichen.

Für die Tourismuswirtschaft sind einige spezifische Bereiche von besonderer Bedeutung, die nun auf Basis des bisher vorgelegten Stufenplans präzisiert werden. Klar ist: Es wird heuer eine Wintersaison geben, strenge Regeln werden einen sicheren Winter im Land der Gastfreundschaft ermöglichen. Gemeinsam mit den Bundesländern und der Branche wurden daher „Winterregeln“ erarbeitet, um der Tourismus-Branche und den Gästen Sicherheit und Planbarkeit zu geben.

Grundprinzipien

Schlüsselfaktoren, um gut durch den Winter zu kommen

Die Voraussetzungen für einen sicheren und verantwortungsvollen Winterurlaub in Österreich sind auf der einen Seite die Einhaltung der allgemeinen Grundprinzipien, auf der anderen Seite braucht es auch branchenspezifische Winterregeln. So können auch die zusätzlichen Risiken minimiert werden, die aufgrund der zunehmenden Verlagerung des gesellschaftlichen Lebens in den Innenbereich entstehen.

Klare Regeln für Unternehmen und Gäste

Gemeinsam mit den Bundesländern, Experten sowie Städte- und Gemeindebund hat die Bundesregierung einen „**3-Stufen-Plan**“ – welcher sich vorrangig an der Auslastung der ICU-Kapazitäten¹ orientiert – beschlossen. Ziel der Bundesregierung ist, mit den geltenden und zukünftigen Rahmenbedingungen eine Überforderung der Hospitalisierungskapazitäten sowie eine Einstufung von Österreich als Risikogebiet zu verhindern. Als Leitprinzip gilt: **Für Geimpfte und Genesene wird es kaum noch Einschränkungen geben. Reduzierte Sperrstunden, Kapazitätsbeschränkungen oder Abstandsregelungen sollen nicht wieder eingeführt werden.**²

Derzeit gelten die folgenden Maßnahmen, welche auf dem Stufenplan der Bundesregierung aufbauen. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind abhängig vom Infektionsgeschehen.

¹ intensive care unit (Intensivbehandlungsstation)

² Dies gilt nicht für epidemiologisch erforderliche Sperrstunden und Pausensperrstunden bei Après-Ski

Branchenspezifische „Winterregeln“

Gastronomie

Stufe 1

- Für Gastronomiebetriebe gelten seit **15. September 2021** die **nachfolgenden Regeln**:
 - Gäste müssen ein **gültiges negatives Testergebnis**, einen **Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis (3-G-Regel)** vorweisen. Zu beachten ist die Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Antigen-Tests von **48 auf 24 Stunden**
 - Dies **gilt nicht für die Abholung von Speisen und Getränken** sowie für **Imbiss- und Gastronomiestände** – hier ist eine FFP2-Maske in geschlossenen Räumen zu tragen.
 - **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden – diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.
 - **Registrierungspflicht für Gäste**:
 - Der Betreiber ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als **15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und – wenn vorhanden – E-Mail-Adresse zu registrieren.
 - Diese Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Betriebsstätte und – sofern vorhanden – mit **Tischnummern** bzw. **Bereich des konkreten Aufenthaltes** zu versehen.
 - Im Falle von Besuchergruppen aus gleichem Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer volljährigen Person ausreichend.
 - Daten sind für die Dauer von **28 Tagen** aufzubewahren und danach zu löschen.
- **Verpflichtendes Präventions-/Hygienekonzept**
- Ab **1. November 2021** haben Mitarbeiter/innen mit Kontakt zu anderen Personen am Arbeitsort ein **gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis (3-G-Regel)** vorzuweisen. (Ausnahme: Bis zu zwei physische Kontakte im Freien und unter jeweils 15 Minuten pro Tag)
- Bis zum **15. November 2021** haben Mitarbeiter/innen, die über **keinen 3-G-Nachweis** verfügen, die Alternative, **am Arbeitsort durchgehend eine FFP-2 Maske** zu tragen.

Stufe 2

- Für Gastronomiebetriebe sind **Antigen-Tests mit Selbstabnahme** („Wohnzimmertests“) als Eintrittsnachweis ab der **Stufe 2** nicht mehr zulässig. Diese Regelung tritt sieben Tage nach der Überschreitung der Intensivbettenauslastung von 15 Prozent (300 Betten) in Kraft.

Stufe 3

- Für Gastronomiebetriebe sind **jegliche Arten der Antigen-Tests** als Eintrittsnachweis ab der **Stufe 3** nicht mehr zulässig. Daher gilt als Eintrittsnachweis nunmehr ein gültiges negatives **PCR-Testergebnis**, ein **Impfnachweis** oder ein **Genesungsnachweis (3-G-Regel)**. Diese Regelung tritt sieben Tage nach der Überschreitung der Intensivbettenauslastung von 20 Prozent (400 Betten) in Kraft.

Sonderregelungen 3-G-Nachweis: Nachtgastronomie und Après-Ski

Stufe 1

- Für **Gastronomiebetriebe**, in denen mit einer vermehrten Durchmischung von Gästen zu rechnen ist (wie z.B. Nachtgastronomie und Après-Ski-Lokale) gelten seit 15. September 2021 zusätzlich nachfolgende Regeln:
 - In der Stufe 1 müssen Gäste ein gültiges negatives **PCR-Testergebnis**, einen **Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis** (ärztliche Bestätigung oder Absonderungsbescheid) vorweisen. Antikörpernachweis oder Antigentest sind nicht ausreichend.

Stufe 2 bis 3

- Für Betriebe der Nachtgastronomie sowie Après-Ski-Lokale wird ab der **Stufe 2** die **2-G-Regel (geimpfte und genesene Besucher erhalten Zutritt – Wegfall von Testungen)** eingeführt. Diese Regelung tritt ebenso sieben Tage nach der Überschreitung der Intensivbettenauslastung von 15 Prozent (300 Betten) in Kraft.
- Neben den Ländern und Bezirksverwaltungsbehörden können zukünftig auch Gemeinden **strengere Maßnahmen** verabschieden, dies betrifft jedoch nur

Sperrstunden und Pausensperrstunden im Bereich der Gastronomie bei Après-Ski-Lokalen.

Beherbergung

Stufe 1

- Für Beherbergungsbetriebe gelten **seit 15. September 2021 nachfolgende Regeln:**
 - Gäste müssen ein **gültiges negatives Testergebnis**, einen **Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis (3-G-Regel)** vorweisen. Zu beachten ist die Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Antigen-Tests von **48 auf 24 Stunden**.
 - Neben den allgemeinen Meldebestimmungen ist eine **Registrierungspflicht für Gäste** vorgesehen:
 - Der Betreiber ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als **15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und – wenn vorhanden – E-Mail-Adresse zu registrieren.
 - Diese Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Betriebsstätte und – sofern vorhanden – mit **Tischnummern** bzw. **Bereich des konkreten Aufenthaltes** zu versehen.
 - Im Falle von Besuchergruppen aus gleichem Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten von **nur einer volljährigen Person** ausreichend.
 - Daten sind für die Dauer von **28 Tagen** aufzubewahren und danach zu löschen.
- Die Nächtigung in einem **Schlaflager** oder in **Gemeinschaftsschlafräumen** ist zulässig.
- **Verköstigung** von Gästen analog zu Regelungen der Gastronomie
- Wellnessbetrieb analog zu Regelungen Wellness-Freizeiteinrichtungen
- **Verpflichtendes Präventions-/Hygienekonzept**
- **Ab 1. November 2021** haben Mitarbeiter/innen mit Kontakt zu anderen Personen am Arbeitsort ein **gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis (3-G-Regel)** vorzuweisen. (Ausnahme: Bis zu zwei physische Kontakte im Freien und unter jeweils 15 Minuten pro Tag)
- Bis zum **15. November 2021** haben Mitarbeiter/innen, die über **keinen 3-G-Nachweis** verfügen, die Alternative, **am Arbeitsort durchgehend eine FFP-2 Maske** zu tragen.

Stufe 2

- Für Beherbergungsbetriebe sind **Antigen-Tests mit Selbstabnahme** („Wohnzimmertests“) als Eintrittsnachweis ab der **Stufe 2** nicht mehr zulässig. Diese Regelung tritt sieben Tage nach der Überschreitung der Intensivbettenauslastung von 15 Prozent (300 Betten) in Kraft.

Stufe 3

- Für Beherbergungsbetriebe sind **jegliche Arten der Antigen-Tests** als Eintrittsnachweis ab der **Stufe 3** nicht mehr zulässig. Daher gilt als Eintrittsnachweis nunmehr ein gültiges negatives **PCR-Testergebnis, ein Impfnachweis** oder ein **Genesungsnachweis (3-G-Regel)**. Diese Regelung tritt sieben Tage nach der Überschreitung der Intensivbettenauslastung von 20 Prozent (400 Betten) in Kraft.

Seilbahnen

- 85 Prozent der **Seilbahnen** sind offene **Fahrbetriebsmittel mit geringerem** Infektionsrisiko und einer Beförderungszeit von weniger als 15 Minuten. Zur Sicherung der Wintersaison werden jedoch zusätzliche besondere **Vorsichtsmaßnahmen** für einen sicheren Winterurlaub in Österreich gesetzt.

Stufe 1 bis 3

- Für Besucherinnen und Besucher der Seilbahnbetriebe gilt bereits seit **15. September 2021** das **verpflichtende Tragen einer FFP2-Maske**. Somit ist in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesselliften) sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen eine FFP2-Maske zu tragen.

Einführung der 3-G-Regel

- Für die **Nutzung von Seil- und Zahnradbahnen muss ab 15. November 2021** ein gültiger 3-G-Nachweis vorliegen (Ausnahme: Benutzung der Seil- oder Zahnradbahn zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens wie das Erreichen des Wohn- oder Arbeitsortes, zur Sicherstellung der Grundversorgung etc.). Die Verpflichtung zum Tragen einer **FFP2-Maske besteht** weiterhin.
- Was die Kontrolle der Einhaltung der 3-G-Regel betrifft, wird klargestellt, dass der Verpflichtung zur wirksamen Kontrolle entsprochen wird, wenn der 3-G-Nachweis aus Anlass des Ticketverkaufs kontrolliert wird und bei Jahreskarten etwa eine **Freischaltung der Skikarten** nur für den Zeitraum der Gültigkeit des jeweiligen Nachweises erfolgt.
- Wurden Saisonkarten **bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung** (und damit vor der 3-G-Pflicht) verkauft, ist der Sorgetragungspflicht jedenfalls dann Genüge getan, wenn etwa die Karte gesperrt und der 3-G-Nachweis im Zuge der erneuten Freischaltung kontrolliert wird. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Kontrollpflichten

der Betreiberinnen und Betreiber nicht überspannt werden dürfen und zumutbar bleiben müssen. Als in diesem Sinne unzumutbar wäre etwa eine „Drehkreuzkontrolle“ (also eine wiederholte Kontrolle bei jeder Benützung der Seilbahn) anzusehen.

- Eine „**Freischaltung**“ von **Saisonkarten** nur für die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Nachweises und die damit einhergehende Datenspeicherung bedarf einer wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung in die Speicherung des Gültigkeitsdatums.
- Im Fall der **Ausgabe von Liftkarten durch Dritte** (z.B. durch die Hotelbetreiberin bei Pauschalreisen, die bereits eine Skikarte beinhalten; Lehrer bei Schulsikikursen etc.) entspricht der Betreiber bzw. die Betreiberin seiner/ihrer Sorgetragungspflicht, wenn er (vertraglich) sicherstellt, dass eine entsprechende 3-G-Kontrolle durch diesen erfolgt (der Dritte wird damit gleichsam für den Liftbetreiber tätig). Der Nachweis ist somit nicht jedes Mal bei der Nutzung der Seilbahnanlage vorzuweisen.
- Werden die gesetzlich vorgeschriebenen epidemiologischen Maßnahmen durch Besucher nicht eingehalten, sind die Seilbahnunternehmen von ihrer **Beförderungspflicht grundsätzlich** entbunden.
- **Ab 1. November 2021** haben Mitarbeiter/innen mit Kontakt zu anderen Personen am Arbeitsort ein **gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis (3-G-Regel)** vorzuweisen. (Ausnahme: Bis zu zwei physische Kontakte im Freien und unter jeweils 15 Minuten pro Tag.)
- Bis zum **15. November** haben Mitarbeiter/innen, die über **keinen 3-G-Nachweis** verfügen, die Alternative, **am Arbeitsort durchgehend eine FFP-2 Maske** zu tragen.

Advent- und Weihnachtsmärkte

Stufe 1

Für Advent- und Weihnachtsmärkte³ als **Gelegenheitsmärkte** (nicht nur reine Warenmärkte) gelten **seit 15. September 2021** die **nachfolgenden Regeln**:

- Gäste müssen beim Betreten des Gelegenheitsmarktes oder davon abgetrennter Areale ein **gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis (3-G-Regel)** vorweisen. Zu beachten ist die Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Antigen-Tests von **48 auf 24 Stunden**.
- Hinsichtlich der Pflichten der für die Zusammenkunft bzw. den für den Gelegenheitsmarkt Verantwortlichen sollen die Kontrollpflichten **nicht überspannt** werden. Den Pflichten ist daher insbesondere **auch Rechnung getragen**, wenn etwa bei Weihnachtsmärkten eine Kontrolle der 3-G-Nachweise anlässlich einer

³ Es handelt sich dabei um saisonal oder nicht regelmäßig stattfindende Verkaufsveranstaltungen, bei denen Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schausteller zusammenkommen, um Waren, Speisen und Getränke oder Dienstleistungen anzubieten.

Bänderausgabe bei definierten Kontrollpunkten außerhalb bzw. innerhalb des Marktareals erfolgt und diese Bänder in weiterer Folge stichprobenartig kontrolliert werden. Dies gilt auch für vergleichbare Zusammenkünfte und Kontrollsysteme.

- Ab einer zu erwartenden Besucherzahl von **über 100 Personen** besteht eine **Anzeigepflicht** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.
- Ab einer zu erwartenden Besucheranzahl von **über 500 Personen** hat jeder Gelegenheitsmarkt eine **Bewilligung** der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.
- Der Veranstalter eines Gelegenheitsmarktes mit über 100 Personen hat ein **Präventions-/Hygienekonzept** auszuarbeiten und umzusetzen sowie einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen.
- **Registrierungspflicht für Besucher** von Gelegenheitsmärkten oder davon abgetrennter Areale, sofern nicht nur Waren, Speisen und Getränke zum Verkauf (nicht Verzehr!) angeboten werden:
 - Der Veranstalter ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als **15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und – wenn vorhanden – E-Mail-Adresse zu registrieren.
 - Diese Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens des Gelegenheitsmarktes oder eines hiervon abgetrennten Areals und – sofern vorhanden – mit **Tischnummern bzw. Bereich des konkreten Aufenthaltes** zu versehen.
 - Im Falle von Besuchergruppen **aus gleichem Haushalt** ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer volljährigen Person ausreichend.
 - Daten sind für die **Dauer von 28 Tagen** aufzubewahren und danach zu löschen.
- **Ab 1. November** haben Mitarbeiter/innen mit Kontakt zu anderen Personen am Arbeitsort ein **gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis (3-G-Regel)** vorzuweisen. (Ausnahme: Bis zu zwei physische Kontakte im Freien und unter jeweils 15 Minuten pro Tag)
- Bis zum **15. November** haben Mitarbeiter/innen, die über **keinen 3-G-Nachweis** verfügen, die Alternative, **am Arbeitsort durchgehend eine FFP-2 Maske** zu tragen.

Für Gelegenheitsmärkte oder davon abgetrennte Areale, an denen **lediglich Waren, Speisen und Getränke zum Verkauf (nicht Verzehr) angeboten** werden, gelten folgende Regelungen:

- Der Veranstalter eines Gelegenheitsmarktes mit über 100 Personen hat ein **Präventions-/Hygienekonzept** auszuarbeiten und umzusetzen sowie einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen.
- Besucher haben **keinen 3-G-Nachweis** zu erbringen – es gilt FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.
- Es besteht **keine** Registrierungspflicht für Besucher.
- **Ab 1. November** haben Mitarbeiter/innen mit Kontakt zu anderen Personen am Arbeitsort ein **gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis (3-G-Regel)** vorzuweisen. (Ausnahme: Bis zu zwei physische Kontakte im Freien und unter jeweils 15 Minuten pro Tag)
- Bis zum **15. November** haben Mitarbeiter/innen, die über **keinen 3-G-Nachweis** verfügen, die Alternative, **am Arbeitsort durchgehend eine FFP-2 Maske** zu tragen.

Stufe 2

- Für Advent- und Weihnachtsmärkte sind **Antigen-Tests mit Selbstabnahme** („Wohnzimmertests“) als Eintrittsnachweis ab der **Stufe 2** nicht mehr zulässig. Diese Regelung tritt sieben Tage nach der Überschreitung der Intensivbettenauslastung von 15 Prozent (300 Betten) in Kraft.

Stufe 3

- Für Advent- und Weihnachtsmärkte sind **jegliche Arten der Antigen-Tests** als Eintrittsnachweis ab der **Stufe 3** nicht mehr zulässig. Daher gilt als Eintrittsnachweis nunmehr ein gültiges negatives **PCR-Testergebnis, ein Impfnachweis** oder ein **Genesungsnachweis (3-G-Regel)**. Diese Regelung tritt sieben Tage nach der Überschreitung der Intensivbettenauslastung von 20 Prozent (400 Betten) in Kraft.
- Über die Stufe 3 hinausgehende Maßnahmen – insbesondere Beschränkungen für Ungeimpfte – werden im Gleichklang mit den allgemeinen Maßnahmen erfolgen.

Testprogramm „Sichere Gastfreundschaft“

- Für Beschäftigte in der Tourismusbranche hat sich das **Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“** seit Juli 2020 bewährt.
- Das Testangebot zeichnet sich durch eine **dezentrale Probengewinnung** aus, die insbesondere für abgelegene Tourismusbetriebe in ländliche Regionen eine regelmäßige Testung einfach ermöglicht.
- Die entsprechende Richtlinie für das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ wird noch im Oktober verlängert. Dieses Testangebot soll zumindest genauso lange ermöglicht werden, wie die Teilnahme an bevölkerungsweiten Screeningprogrammen kostenlos ist.

Winterurlaub in Österreich kann trotz Corona stattfinden und erholsam oder actionreich sein. Voraussetzung dafür sind Eigenverantwortung und konsequente Einhaltung dieser Regeln und Empfehlungen für einen sicheren Wintertourismus.

